

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1202 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/07 Gm/Er

Wien, 7. März 2007

An das
**Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit**
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädi-
gungsgesetz 1957 geändert werden

Bezug: E-mail des BMWA vom 2. 2. 2007,
GZ: BMWA-462.205/0033-III/8/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 13 - § 31 Abs. 1

Nach § 31 Abs. 1 sollen die zuständigen Krankenversicherungsträger verpflichtet werden, der BUAK zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und der Einbringung von Zuschlägen eine Reihe von Daten zu übermitteln, insbesondere auch Daten über Beschäftigungsverhältnisse der bei einem Dienstgeber Gemeldeten.

Dieser Vorgangsweise wird zugestimmt. Hingewiesen sei darauf, dass in einschlägigen Zusammenhängen der Hauptverband nach § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG die Aufgabe hat, die einschlägigen gesetzlichen Aufgaben der Versicherungsträger zu erfüllen.

Die tatsächliche Abwicklung des vorgesehenen Unterstützungsauftrages wird daher soweit wie möglich über den Hauptverband zu erfolgen haben, der Aufbau direkter Abfragebeziehungen (Leitungen, Zugriffsmöglichkeiten) zu jedem einzelnen Sozia-versicherungsträger wird nicht notwendig sein.

Es würde dafür das Datennetz der Sozialversicherung genützt, was bedeutet, dass Daten, die beim Hauptverband ohnedies vorhanden sind, sofort zurückgemeldet werden, ohne die Versicherungsträger mit diesen (einfachen) Anfragen überhaupt zu befassen, andererseits darüber hinausgehende Anfragen sofort dem zuständigen Versicherungsträger weitergegeben werden (was bei mehrfachen Versicherungsverhältnissen eine wesentliche Erleichterung für die BUAK bedeutet würde) und in jedem Fall keine neue Organisation eingeführt werden muss.

Für den Fall, dass diese Situation im Gesetz klarer dargestellt werden soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

13. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zuständigen Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und der Einbringung von Zuschlägen folgende Daten im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG) zu übermitteln: ...

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: